

Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Studienzuschusssatzung - StuZuS)

vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studienzuschüsse

§ 2 Verwendung der Studienzuschüsse

§ 3 Mittelzuweisung; Rechnungslegung

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studienzuschüsse

Die Studienzuschüsse dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und werden gemäß den Regelungen dieser Satzung verteilt und zur Verbesserung der Lehre, des Studierendenservice und der Infrastruktur verwendet.

§ 2 Verwendung der Studienzuschüsse

(1) ¹Über die Verwendung der Studienzuschüsse entscheidet ein dafür eingerichtetes Gremium. ²Dem Gremium gehören an:

1. die erweiterte Hochschulleitung,
2. die beiden studentischen Mitglieder des Senats,
3. die vier studentischen Mitglieder in den Fakultätsräten und
4. ein weiteres Mitglied des studentischen Konvents.

²Der studentische Konvent benennt der Hochschulleitung das Mitglied nach Satz 1 Nummer 4 rechtzeitig vor Versand der Einladung zu einer Sitzung des Gremiums. ³Ist die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil sich aus Satz 1 Nummern 2 bis 4 weniger als sieben Personen ergeben, so benennt der studentische Konvent nach Möglichkeit so viele weitere studentische Mitglieder, dass Mitgliederparität gegeben ist.

(2) ¹Den Vorsitz im Gremium führt die Präsidentin oder der Präsident. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) ¹Die Mitglieder des Gremiums können im Rahmen der Zweckbindung Vorschläge zur Verwendung der Studienzuschüsse einbringen. ²Gleiches gilt für die zentralen Einrichtungen und Serviceeinheiten für Studierende der Hochschule. ³Sie erhalten rechtzeitig vor den Sitzungen Gelegenheit, Verwendungsvorschläge einzureichen.

§ 3 Mittelzuweisung; Rechnungslegung

(1) ¹Die Planung über die Verwendung der Mittel erfolgt für das Haushaltsjahr. ²Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mittelzuweisungen an die jeweiligen Einheiten legt die Kanzlerin oder der Kanzler als Beauftragte bzw. als Beauftragter für den Haushalt fest.

(2) ¹Die Anordnungsbefugten sind dafür verantwortlich, dass die Ausgaben für eine geplante Maßnahme am Ende eines Zuweisungszeitraums die hierfür verfügbaren Mittel nicht übersteigen. ²Dennoch entstandene Unterdeckungen sind von der jeweiligen Einheit aus anderen Mitteln auszugleichen. ³Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.

(3) ¹Über die Verwendung der Studienzuschüsse legt die Kanzlerin oder der Kanzler Rechnung. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Verwaltung, die zentralen Einrichtungen und die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Studienzuschusssatzung - StuZuS) vom 30. Januar 2019 außer Kraft.